



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0185-RD 3/2015

Wien, am 9. November 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen vom 02.10.2015, Nr. 6653/J, betreffend Einsatz von Glyphosat

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen vom 02.10.2015, Nr. 6653/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat sind dem amtlichen Pflanzenschutzmittelregister unter <http://pmg.ages.at/> zu entnehmen.

Zu Frage 2:

Gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) die nationale Zulassungsbehörde. Sämtliche in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmittel unterliegen einem strengen Zulassungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Der Wirkstoff wird auf EU-Ebene umfassend geprüft, ein entsprechender Bewertungsbericht wird von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erstellt und dient der Europäischen Kommission als wissenschaftliche Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung eines Wirkstoffes.



Erst auf Basis der EU-weiten Genehmigung des Wirkstoffes erfolgt die Zulassung des konkreten Pflanzenschutzmittels auf nationaler Ebene anhand strenger Kriterien. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) als nationale Zulassungsbehörde ist für den Bereich der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmittel zuständig. Eine Zulassung kann erst dann ausgesprochen werden, wenn aufgezeigt werden konnte, dass die Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehmbare Folgen für die Umwelt hat.

Zu Frage 3:

Nachfolgende Tabelle beinhaltet die Summe der in Verkehr gesetzten Menge in Tonnen glyphosathältiger Mittel in Österreich.

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
187	219	324	490	235	497	403	431	174	338

Diese Mengen sind nicht gleichzusetzen mit den verwendeten Mengen bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel im betreffenden Jahr. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer. Die erstmalige Erhebung und Auswertung der in der Landwirtschaft verwendeten Mengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen ist Gegenstand eines laufenden Projektes, das die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) im Auftrag des BMLFUW und der Bundesländer abwickelt.

Zu Frage 4:

Im Rahmen der Antragstellung erfolgen Gespräche zwischen antragstellenden Firmen und der Zulassungsbehörde, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), bzw. im Bedarfsfall auch mit Fachexperten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES). Diese Kontakte dienen der Abklärung und Information, welche Studien bzw. weitergehende Informationen für eine Risikobewertung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben einzureichen sind. Ein weiterer Kontakt besteht bei der Durchführung des Parteiengehörs nach Abschluss des Bewertungsverfahrens und der Erstellung des Zulassungs- oder Ablehnungsbescheides.

Kontakte mit der chemischen Industrie und anderen Stakeholdern sind bei Fachveranstaltungen sowie Koordinierungssitzungen möglich. Im Rahmen der Strategie „Zukunft Pflanzenbau“ wurde zum Thema Glyphosat am 30.09.2015 in der AGES ein runder Tisch abgehalten, dabei waren unter anderem VertreterInnen von NGO's, Industrie, Wissenschaft und Landwirtschaft vertreten.

Zu Frage 5:

Die wissenschaftliche Bewertung von Glyphosat und anderen Wirkstoffen erfolgt auf europäischer Ebene.

Auf Basis umfangreicher Studien (mehr als 400 toxikologische Studien wurden im Genehmigungsverfahren für den Wirkstoff bewertet und berücksichtigt, davon waren 150 Studien neu) und sonstiger wissenschaftlich valider Informationen (mehr als 200 wissenschaftliche Veröffentlichungen fanden ebenfalls Berücksichtigung) wird von einem Mitgliedstaat ein umfassender Bericht zu toxikologischen, ökotoxikologischen und sonstigen Eigenschaften der Substanz, insbesondere jedoch eine detaillierte Risikobewertung für die Verwendung als Pflanzenschutzmittel erstellt. Im Falle des Wirkstoffs Glyphosat war die Bundesrepublik Deutschland berichterstattender Mitgliedstaat.

Anschließend wird eine Schlussfolgerung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erstellt. Sowohl der wissenschaftliche Bewertungsbericht inklusive Listung der bewerteten Studien als auch die EFSA-Schlussfolgerungen werden auf der Homepage der EFSA (<http://www.efsa.europa.eu/>) veröffentlicht.

Zu Frage 6:

Die im Rahmen des Bewertungsprozesses eingereichten Studien und Informationen haben eine ausreichende wissenschaftliche Validität aufzuweisen und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Ziel der Bewertung ist unter anderem auch die Darstellung, ob mit der Anwendung des Pflanzenschutzmittels inakzeptable Risiken verbunden sind. Eine Zulassung kann somit erst dann ausgesprochen werden, wenn aufgezeigt werden konnte, dass die sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehmbare Folgen für die Umwelt hat.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels ist das Ergebnis des Bewertungs- und Zulassungsverfahrens und stellt sicher, dass bei Beachtung der Anwendungsvorschriften schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen (Konsument, Verwender) ausgeschlossen werden können. Jeder Verwender muss sich daher vor der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels über die Anwendungsvorschriften informieren.

Die österreichische Gesetzgebung sieht in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG eine umfassende Schulung von jenen Personen, die mit dem Verkauf und der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln befasst sind, vor.

Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich haben den Kunden Informationen über die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung zu stellen. Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich müssen so beschaffen sein, dass sie ohne pflanzenschutzmittelspezifische Kenntnisse sicher verwendet werden können. In Verbindung mit dem geltenden Selbstbedienungsverbot ist damit sichergestellt, dass ein Höchstmaß an Sicherheit gegeben ist. Pflanzenschutzmittel mit besonders gefährlichen Eigenschaften (z.B. „Karzinogenität“, Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß CLP-Verordnung) dürfen für diesen Bereich nicht zugelassen werden. In diesem Sinn wurde kürzlich die Pflanzenschutzmittelverordnung novelliert, um diesbezügliche Bestimmungen zu verschärfen.

Die im Rahmen der Wirkstoffgenehmigung erstellte Risikobewertung berücksichtigt selbstverständlich alle Personengruppen, die Kontakt mit dem jeweiligen Wirkstoff haben können, darunter auch besondere Risikogruppen wie z.B. Kleinkinder, schwangere oder stillende Frauen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Lebensmittelsicherheit inkl. Rückstandskontrolle fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit.

In der EU-VO 396/2005 sind Höchstwerte für Glyphosat Rückstände in Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft festgelegt. Diese Werte stellen nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kein gesundheitliches Risiko für Konsumenten dar.


Die AGES hat für VerbraucherInnen sämtliche zur Verfügung stehende Informationen zum Thema Rückstandsuntersuchungen in Lebensmitteln, Futtermitteln, Trinkwasser, etc. veröffentlicht:

<http://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/verbraucherinnen-information-zu-glyphosat/>

Das Bewertungsergebnis des Wirkstoffes wird in transparenter Weise auf der EFSA-Webseite veröffentlicht. Unabhängig davon wird sich dieser Fragestellung auch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) widmen.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat bereits jetzt für spezifische Anwendungen nicht mehr zugelassen sind. So ist seit 2013 die „Sikkation“ mittels Glyphosat verboten, sofern das Erntegut für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt ist.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-12T09:28:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	